

Richtlinien Projektförderung

Bitte vor Antragsstellung durchlesen

Kommunikation

Xylanderstraße 17
76829 Landau
Tel.: 06341 – 91 79 -200 / -201
E-Mail: projekte@stw-vp.de
Web: projekte.stw-vp.de

Stand 24. Juni 2026

Das Studierendenwerk Vorderpfalz hat die Aufgabe, die Studierenden der gemäß § 112 Abs. 1 Nr. 5 des Hochschulgesetzes zugeordneten Hochschulen in eigener Verantwortung sozial zu betreuen sowie wirtschaftlich, sozial und kulturell zu fördern.

Dazu gehört insbesondere die Vergabe von Unterstützungen und Beihilfen nach Maßgabe unseres Wirtschaftsplans und die Unterstützung von kulturellen, sozialen und ökologischen Veranstaltungen unserer Studierenden.

Das Studierendenwerk fördert Projekte aller uns zugeordneten Hochschulen der Studierenden in Landau, Ludwigshafen, Worms und Germersheim, die auf den Gemeinnutz ausgerichtet sind.

1. Projektförderung

- 1.1. Die Projektförderung bezieht sich auf Produktionen und Veranstaltungen aus sämtlichen künstlerischen und kulturellen Gattungen wie Musik, Theater, Tanz, Bildende Kunst, Literatur, Film, Neue Medien, Heimatpflege, Architektur, Soziokultur, interkultureller und interreligiöser Dialog, Kinder- und Jugendkultur.

- 1.2. Die Projektförderung bezieht sich ebenfalls auf gemeinnützige Projekte sozialer Art, die das Zusammenleben, die Integration oder die Teilhabe von Studierenden am universitären Leben betreffen.
- 1.3. Die Projektförderung bezieht sich weiterhin auf gesamtgesellschaftliche Projekte zum Beispiel im Umweltschutz, in der Nachhaltigkeit und bei der Gleichstellung von Mann und Frau.
- 1.4. Die Projektförderung erfolgt nach Maßgabe der vorliegenden Förderrichtlinien.
- 1.5. Ein Anspruch auf Förderung kann nicht geltend gemacht werden.
- 1.6. Das jährliche Förderbudget wird im Wirtschaftsplan vom Verwaltungsrat des Studierendenwerks freigegeben und ist bindend.

2. Formen der Projektförderung

Die Projektförderung erfolgt unter anderem durch:

- 2.1. Beratung der Antragstellenden,
- 2.2. Bereitstellung oder Vermittlung von vorhandener Infrastruktur (auf Anfrage),
- 2.3. Gewährung finanzieller Zuwendungen für das konkrete Projekt zur Abdeckung eines finanziellen Fehlbedarfs (Fehlbedarfsfinanzierung),
- 2.4. ergänzende Öffentlichkeitsarbeit auf den Kanälen des Studierendenwerks.

3. Voraussetzungen der finanziellen Projektförderung

Ein Projekt kann auf formellen Antrag im Rahmen der Zuständigkeit des Studierendenwerks Vorderpfalz im Budgetrahmen finanziell gefördert werden, wenn es sich:

- 3.1. um eine professionelle oder nicht professionelle, öffentlich zugängliche, zeitlich begrenzte kulturelle oder künstlerische Aktion oder Produktion handelt, die in Landau, Ludwigshafen, Neustadt an der Weinstraße, Worms oder Germersheim stattfindet und an deren Durchführung ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse ist in der Regel gegeben, wenn das Projekt eine Bereicherung für das kulturelle und soziale Leben darstellt, insbesondere wenn es mit dem Aufbrechen herkömmlicher Sichtweisen - mit aktuellen künstlerischen oder gesellschaftlichen Fragen auseinandersetzt oder sich in eigenständiger Weise mit kulturellen Identitäten auseinandersetzt und das Projekt ohne Einsatz fremder Mittel nicht realisiert werden kann und die Kalkulation bei angemessener Eigenleistung einen nicht gedeckten **Fehlbedarf** bei ansonsten ausgeglichener Finanzierung aufweist. Gleiches gilt für Projekte, die sich dem Umweltschutz und der Nachhaltigkeit im studentischen Umfeld einsetzen.

Von der finanziellen Projektförderung sind ausgeschlossen:

- 3.2. kommerzielle, gewinnorientierte Projekte,
- 3.3. kommerzielle Projekte ohne Gewinnabsicht, mit denen überwiegend unternehmerische Ziele wie Imagepflege oder Marketing eines gewerblichen Betriebes verfolgt werden,
- 3.4. Veranstaltungen, deren Hauptzweck in der Wohlfahrtspflege liegt,
- 3.5. Veranstaltungen mit überwiegend internem Begegnungscharakter,
- 3.6. künstlerische oder wissenschaftliche Projekte, die als Pflichtleistung innerhalb des Studiums von der Hochschule gefordert werden.
- 3.7. Projekte außerhalb der Städte für die das Studierendenwerk Vorderpfalz zuständig ist, außer es handelt sich um die internationale Kulturpflege, insbesondere der jeweils bestehenden Städtepartnerschaften.

4. Antragstellung / Entscheidung über Projektförderung

- 4.1. Der Antrag auf Projektförderung ist bei der Abteilung Kommunikation des Studierendenwerks Vorderpfalz unter Verwendung des digitalen Formulars auf projekte.stw-vp.de zu stellen und mit allen geforderten Angaben und vollständig digital einzureichen.
- 4.2. Dem Antrag ist eine detaillierte schriftliche Beschreibung des Projektes im oben genannten Formular beizufügen.
- 4.3. Anträge für ein Projekt müssen mindestens 6 Wochen vor der geplanten Veranstaltung beim Studierendenwerk über das digitale Formular unter projekte.stw-vp.de eingegangen sein.
- 4.4. Die Prüfung des Projektförderantrags erfolgt durch die Abteilung Kommunikation des Studierendenwerks. Die Zustimmung oder Ablehnung der Förderung durch die Geschäftsführung des Studierendenwerks wird den Antragsstellern schnellstmöglich per Mail mitgeteilt.

5. Kriterien zur Bewertung des Projektförderantrags

- 5.1. Die finanzielle Projektförderung durch das Studierendenwerk erfolgt ausschließlich zur teilweisen Ausgleichung eines zu erwartenden finanziellen Fehlbedarfs (Fehlbedarfsfinanzierung). Die Vollfinanzierung eines Projektes ist nicht möglich.
- 5.2. Die Verwendung gewährter Projektzuschüsse muss den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

5.3. Nicht anerkannt werden in der Regel:

5.3.1. eigene Honorarkosten der Antragstellenden.

5.3.2. Kosten der Repräsentation und von zusätzlichen Leistungen, die unentgeltlich Dritten gewährt werden (Empfänge etc.).

5.4. Die erforderliche Eigenleistung kann insbesondere erbracht werden durch einen finanziellen Eigenbeitrag, durch Eintrittsgelder, durch Sach- und Personalleistungen, durch Einbringung von Infrastruktur und durch ehrenamtliche Arbeit.

5.5. In aller Regel werden Projekte bis zu einer Höhe von 500,- € gefördert. In Ausnahmefällen kann mit einem höheren Betrag gefördert werden.

5.6. Ein rückwirkend gestellter Antrag auf Förderung kann nicht berücksichtigt werden. Gleiches gilt – in aller Regel – für Anträge, die die Antragsfrist von sechs Wochen unterschreiten.

5.7. Die finanzielle Projektförderung wird ausschließlich für die Durchführung des beantragten und bewilligten Projekts gewährt. Wird die geförderte Veranstaltung oder das geförderte Projekt ganz oder teilweise abgesagt, abgebrochen oder nicht durchgeführt, entfällt der Anspruch auf Auszahlung der bewilligten Fördermittel. Eine Förderung kann ausnahmsweise ganz oder teilweise gewährt werden, wenn die Absage oder Nichtdurchführung ausschließlich auf Umständen beruht, die vom Studierendenwerk Vorderpfalz zu vertreten sind. Die Antragstellenden sind verpflichtet, das Studierendenwerk unverzüglich über eine drohende oder erfolgte Absage zu informieren und zumutbare Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Kosten zu ergreifen. Ein Anspruch auf Ersatz von Ausfallkosten, entgangenen Einnahmen oder sonstigen Schäden besteht nicht.

5.8. Die bewilligte Projektförderung ist ausschließlich für das im Antrag beschriebene und durch das Studierendenwerk bewilligte Projekt bestimmt. Die Förderzusage begründet keinen Anspruch auf Auszahlung der bewilligten Höchstsumme, sondern lediglich auf Erstattung bzw. Bezuschussung der tatsächlich angefallenen und förderfähigen Projektkosten im Rahmen der Bewilligung. Nicht benötigte, nicht nachgewiesene oder nicht abgerufene Fördermittel verfallen. Eine Übertragung, Ansparung, Umwidmung oder Verwendung bewilligter Fördermittel für andere Projekte, Veranstaltungen, Anschaffungen oder sonstige Zwecke ist ausgeschlossen. Nicht ausgeschöpfte Fördermittel verbleiben beim Studierendenwerk Vorderpfalz und können für andere förderfähige studentische Projekte eingesetzt werden.

6. Auszahlung des Förderbetrages

- 6.1. Der Antragsteller stellt unverzüglich nach Durchführung der von uns geförderten Veranstaltung eine Rechnung über den Förderbetrag an:
Studierendenwerk Vorderpfalz AöR
Förderung studentischer Projekte
Abteilung Kommunikation
Xylanderstraße 17
76829 Landau
Die Rechnungsstellung in PDF-Form als Mailanhang an projekte@stw-vp.de ist ausreichend. Die Rechnung muss eine fortlaufende Rechnungsnummer enthalten.
- 6.2. Die Rechnung muss alle notwendigen Angaben zum Kontoinhaber, die IBAN und die BIC-Nummer enthalten. Die Rechnung **muss** spätestens zwei Wochen nach Ende der geförderten Veranstaltung beim Studierendenwerk eingehen. Das Studierendenwerk behält sich vor, später eingereichte Rechnungen abzulehnen und die bewilligte Fördersumme anderweitig zu vergeben.
- 6.3. Die im Kostenplan aufgestellten Ausgabenposten müssen mit Quittungen (Kopien beifügen) belegt werden.
- 6.4. Für Veranstaltungen im Dezember gilt, dass Rechnungen bis zum Ende des Jahres bei uns eingegangen sein müssen.
- 6.5. Auf der Homepage liegt eine Musterrechnung als Vorlage für die Rechnungsstellung bereit.

7. Dokumentation / Kommunikation der Förderung

- 7.1. Der Antragsteller dokumentiert die geförderte Veranstaltung mit Fotos (2-3 genügen) und evtl. Pressemeldungen per Mail an projekte@stw-vp.de.
- 7.2. Das Studierendenwerk ist bei allen Veröffentlichungen und Pressemitteilungen – egal ob Print, Web oder Social Media als Förderer namentlich zu nennen. Sollte dieser Punkt nicht erfüllt werden, behält sich das Studierendenwerk Vorderpfalz eine Minderförderung vor. Alle Antragsteller erhalten vom Studierendenwerk auf Anfrage ein aktuelles Logo, dass mit dem Vermerk „mit Unterstützung von“ in allen Veröffentlichungen einzubinden ist.
- 7.3. Die Antragsteller erklären sich einverstanden, dass Fotos aus dem geförderten Projekt und Veranstaltungsangaben für die Veröffentlichungen des Studierendenwerks genutzt werden können.

8. Ansprechpartner für Fragen zur Projektförderung

Studierendenwerk Vorderpfalz AöR

Abteilung Kommunikation

Xylanderstraße 17, 76829 Landau

Tel.: 06341 – 9179 – 200 / -201

Mail: projekte@stw-vp.de

Web: projekte.stw-vp.de

Landau, im Juni 2026